

Mit Zahnersatz Steuern sparen – Wann zahlt das Finanzamt mit?

Eine neue Brücke, Krone oder Prothese kann helfen, Steuern zu sparen. Bestimmte Aufwendungen bei Krankheit können steuerlich einkommensmindernd berücksichtigt werden. Das beschreibt § 33 Einkommensteuergesetz (EStG).

Dazu gehört auch der Eigenanteil beim Zahnersatz. Dieser wird, soweit er die „zumutbare Belastung“ übersteigt, vom steuerlichen Einkommen abgezogen (siehe unten: Tabelle „Höhe des jährlichen Grenzbetrages“).

Bei der jährlichen Lohn- und Einkommensteuererklärung sollten entstandene Zahnersatzkosten als „Außergewöhnliche Belastung“ angegeben werden. Dadurch kann sich das zu versteuernde Jahreseinkommen und damit die Steuerschuld verringern.

Höhe des jährlichen Grenzbetrages (Beträge laut § 33 EStG)

Gesamtbetrag der Einkünfte (Euro)	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
Alleinstehende (Grundtabelle)	5 %	6 %	7 %
Verheiratete (Splittingtabelle)	4 %	5 %	6 %
Steuerpflichtige mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Steuerpflichtige mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Ein Beispiel

Ein Familienvater mit drei Kindern und einem Monatseinkommen von 2.200 Euro brutto hat eine steuerlich zu berücksichtigende Grenze von ca. 250 Euro pro Jahr.

Überschreitet der Eigenanteil für Zahnersatz, Zahnkronen oder Zahnfüllungen diese Summe, so kann er den Überschuss als „Außergewöhnliche Belastung“ geltend machen.

Empfehlung

Eine Beratung beim Steuerberater, einem Lohnsteuerhilfeverein oder dem Finanzamt lohnt sich.